



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10029/21
ADD 1

EF 207
ECOFIN 619
SUSTDEV 87
FSC 11
ENV 447
CLIMA 155
TRANS 418
ENER 293
ATO 51
AGRI 292
AGRIFIN 72
AGRIORG 69
DRS 36
CCG 35

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 390 final
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 390 final.

Anl.: COM(2021) 390 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 6.7.2021
COM(2021) 390 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft

{SWD(2021) 180 final}

Die Maßnahmen im Einzelnen und Glossar

Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit
<i>Maßnahme 1: Die Kommission wird einen umfassenderen Rahmen entwickeln und die Finanzierung von Zwischenschritten auf dem Weg zur Nachhaltigkeit unterstützen.</i>
1 a) Die Kommission wird erwägen, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um die Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten zu unterstützen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen.
<ul style="list-style-type: none">Die Kommission wird erwägen, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um die Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten, vor allem im Energiesektor, einschließlich Gas, zu unterstützen, die so zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, dass der Übergang zur Klimaneutralität im laufenden Jahrzehnt unterstützt wird.¹
1 b) Die Kommission wird Optionen für eine Erweiterung des EU-Taxonomierahmens prüfen, um Übergangsbemühungen zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none">Die Kommission wird Optionen für eine Erweiterung des EU-Taxonomierahmens prüfen und möglicherweise Wirtschaftstätigkeiten mit einer mittleren Umweltleistung anerkennen, um die Transparenz zu erhöhen und Finanzmittel für Tätigkeiten zu mobilisieren, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Nachhaltigkeit befinden.Bis Ende 2021 wird die Kommission einen Bericht veröffentlichen, in dem erläutert wird, welche Bestimmungen erforderlich sind, um Wirtschaftstätigkeiten ohne erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit und Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, abzudecken.
1 c) Die Kommission wird technische Bewertungskriterien für nachhaltige Tätigkeiten hinzufügen, die im ersten delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie der EU noch nicht berücksichtigt sind.
<ul style="list-style-type: none">Die Kommission wird im Einklang mit den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie annehmen, der Tätigkeiten abdeckt, die im ersten delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie noch nicht erfasst sind, wie Landwirtschaft und bestimmte Energiesektoren. Der delegierte Rechtsakt wird sich auch auf den Bereich Kernenergie erstrecken, gemäß und im Einklang mit dem von der Kommission zu diesem Zweck festgelegten spezifischen Verfahren zur Überprüfung durch Sachverständige. Die Kommission wird diesen ergänzenden delegierten Rechtsakt so bald wie möglich nach Abschluss der spezifischen Überprüfung im Sommer 2021 annehmen. Dieser ergänzende delegierte Rechtsakt wird sich auch auf Erdgas- und damit verwandte Technologien als Übergangstätigkeiten erstrecken, soweit sie unter die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung fallen. Die Vorteile einer Verfalls Klausel für Übergangsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang geprüft.
1 d) Die Kommission wird einen weiteren delegierten Rechtsakt zur Taxonomie annehmen, der die übrigen vier Umweltziele abdeckt.

¹ Gemäß der Beschreibung in der Mitteilung „EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken“ vom 21.4.2021 (COM(2021) 188 final).

- Wie in der Taxonomie-Verordnung vorgesehen, wird die Kommission im ersten Halbjahr 2022 einen weiteren delegierten Rechtsakt zur Taxonomie annehmen, der die übrigen vier Umweltziele (Wasser, biologische Vielfalt, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft) abdeckt.
- Gleichzeitig wird die Kommission technische Bewertungskriterien für weitere Tätigkeiten festlegen, die zu den Klimazielen beitragen (z. B. weitere Herstellungs- und Transporttätigkeiten).

1 e) Die Kommission wird Standards und Gütesiegel für ein nachhaltiges Finanzwesen erweitern, die die Finanzierung des Übergangs zur Nachhaltigkeit und von schrittweisen Übergangsbemühungen unterstützen.

Standards und Gütesiegel für Finanzinstrumente

- In Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen:
 - wird die Kommission bis 2022 weitere Gütesiegel für Anleihen wie Übergangs- oder Nachhaltigkeitsanleihen erarbeiten;
 - wird die Kommission bis 2023 die Notwendigkeit und die Vorteile eines allgemeinen Rahmens für Gütesiegel für Finanzinstrumente zur Finanzierung des Übergangs der Wirtschaft bewerten.

Gütesiegel für Finanzprodukte und Referenzwerte

- Wie in der Referenzwerte-Verordnung vorgeschrieben, wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, einen ESG-Referenzwert zu schaffen, wobei sie den ständigen Veränderungen der Nachhaltigkeitsindikatoren und den Methoden zur Messung dieser Indikatoren Rechnung tragen wird. Die Bewertung der Kommission wird durch eine Studie untermauert, in der bestehende ESG-bezogene Referenzwerte, bewährte Verfahren und Mängel sowie Mindeststandards für einen ESG-Referenzwert der EU untersucht werden.
- Zusätzlich wird die Kommission bis zum 31. Dezember 2022 die Mindeststandards sowohl für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel als auch für auf das Pariser Abkommen abgestimmte EU-Referenzwerte überprüfen, um sicherzustellen, dass die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.
- Die Kommission wird Mindestkriterien für Nachhaltigkeit oder eine Kombination von Kriterien für Finanzprodukte nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung vorschlagen, damit ein Mindestmaß an Nachhaltigkeitsleistung solcher Produkte gewährleistet ist, um eine harmonisierte Anwendung der Verordnung weiter voranzubringen und Anreize für Übergangsbemühungen zu schaffen.

Offenlegung in Prospekten

- Im Rahmen der Prospektverordnung wird die Kommission im Laufe des Jahres 2022 gezielte Offenlegungen in Prospekten für grüne, soziale und nachhaltige Wertpapiere einführen, um die Vergleichbarkeit, Transparenz und Harmonisierung der für solche Instrumente bereitgestellten Informationen zu verbessern und zur Bekämpfung von Grünfärberei beizutragen.

Hin zu einem inklusiveren Rahmen für nachhaltige Finanzierung

Maßnahme 2: Die Kommission wird auf einen inklusiven Rahmen für nachhaltige Finanzierung für alle hinarbeiten.

2 a) Die Kommission will es Kleinanlegern und KMU ermöglichen, Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.

Grüne Kredite und Hypotheken

- Die Kommission wird die EBA ersuchen, bis zum 2. Quartal 2022 eine Stellungnahme zur Definition und möglichen Unterstützung von Instrumenten für grüne Privatkreditkredite und grüne Hypotheken abzugeben.
- Im Rahmen der Überarbeitung der Hypothekarkredit-Richtlinie wird die Kommission prüfen, wie die Aufnahme von Energieeffizienz-Hypotheken bis Ende 2022 gefördert werden kann.
- Die Kommission wird eine EU-weite Informationskampagne für Unternehmen und Haushalte zu den Merkmalen und Vorteilen grüner Kredite auflegen.
- Die Kommission wird den Mitgliedstaaten mit ihrem Instrument für technische Unterstützung² unter die Arme greifen beim Kapazitätsaufbau und bei der Bereitstellung von technischer Beratung, um die Entwicklung von Projekten, beispielsweise zur Beratung über technische Lösungen und Finanzierungsmöglichkeiten, unter anderem durch grüne Kreditprodukte, zu fördern.

Finanzkompetenz und Anlageberater

- Vorbehaltlich einer weiteren Bewertung wird die Kommission im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnis in Sachen Nachhaltigkeit und zur Qualifizierung von Finanzberatern in Erwägung ziehen.
- Die Kommission wird Aspekte nachhaltiger Finanzierung bei der Entwicklung des künftigen gemeinsamen EU/OECD-INFE-Finanzkompetenzrahmens für Einzelpersonen, ab Ende 2021 zunächst für Erwachsene, berücksichtigen.

Instrumente und Beratungsdienste für Unternehmen, insbesondere KMU und Exporteure

- Die Kommission wird den Mitgliedstaaten technische Unterstützung anbieten, damit KMU ab 2023 in der gesamten EU Zugang zu Nachhaltigkeitsberatungsdiensten erhalten und ihnen eine nachhaltige Finanzierung mit geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht wird.³ Damit soll der Kapazitätsaufbau in Bezug auf Nachhaltigkeit, speziell in Bezug auf die Erfordernisse von KMU in ihrem Tätigkeitsbereich, auch für die Zwecke der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie verbessert werden.
- Um die Benutzerfreundlichkeit und die Anwendung der Rahmen für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten auch für kleinere Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission kürzlich einen EU-Taxonomie-Kompass⁴ veröffentlicht. Dieses digitale Tool hilft den Anwendern, die potenzielle Erfassung und Angleichung zu verstehen und zu bewerten, und erleichtert ihnen die

² Die Kommission wird dabei auf die Möglichkeiten der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021) zurückgreifen.

³ Die Kommission wird dabei auf die Möglichkeiten der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021) zurückgreifen.

⁴ Siehe [hier](#).

Integration von Kriterien der EU-Taxonomie in Geschäftsdatenbanken und Meldesysteme.

- Im Hinblick auf öffentliche Exportkredite wird die Kommission zusätzlich zur Beendigung der Unterstützung für den Kohlekraftsektor vorschlagen,⁵ das OECD-Übereinkommen zu überarbeiten, um die positiven Auswirkungen der Anreize für klimafreundliche Projekte zu erhöhen (dazu gehört auch die Bewertung der Benutzerfreundlichkeit der Grundsätze der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten zu diesem Zweck).

2 b) Die Kommission wird prüfen, wie die Möglichkeiten, die digitale Technologien für ein nachhaltiges Finanzwesen bieten, genutzt werden können.

- Die Kommission wird im Rahmen der europäischen Datenstrategie nachhaltige Finanzdaten in die Datenräume integrieren und gemeinsam mit der digitalen Finanzplattform Überlegungen zu möglichen weiteren Maßnahmen anstellen, um innovative Lösungen zu ermöglichen und zu fördern, bei denen digitale Technologien zur Unterstützung von KMU und Kleinanlegern genutzt werden.
- Die Kommission fördert die Entwicklung emissionsarmer oder emissionsfreier Datenzentren und Distributed-Ledger-Technologien, auch für Kryptowerte, sowie damit zusammenhängende Investitionen; sie wird zudem prüfen, ob die EU-Taxonomie bis 2023 auf weitere unterstützende Tätigkeiten ausgeweitet werden sollte.

2 c) Die Kommission wird einen besseren Schutz vor Klima- und Umweltrisiken durch eine Verbesserung des Versicherungsschutzes über die Minderung dieser Risiken hinaus vorbereiten.

- Die Kommission wird die EIOPA ersuchen, die Entwicklung des Dashboards für Naturkatastrophen bis Mitte 2022 fortzusetzen und die Verwendung des Dashboards für die diagnostische Bewertung der einzelnen Mitgliedstaaten zu prüfen.
- Die Kommission wird bis 2022 mit Unterstützung der Versicherungsbranche, nationaler, lokaler Behörden und anderer Interessenträger einen Dialog über Klimaresilienz einleiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und Wege zu finden, wie die Klimaschutzlücke geschlossen und die Klimaresilienz durch Empfehlungen oder durch freiwillige Verpflichtungen verbessert werden kann.
- Die Kommission wird die EIOPA ersuchen, sich weiter mit der Ermittlung bewährter Verfahren des Versicherungssektors im größeren Kontext der Bereitstellung von Produkten (einschließlich Preisgestaltung und Versicherung) oder Dienstleistungen für das Management klimawandelbedingter Risiken durch die Kunden zu befassen. Die EIOPA sollte innovativen Lösungen und ihren potenziellen Risiken bzw. ihren breiteren Anwendungsmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen.
- Auf der Grundlage der Arbeit der EIOPA wird die Kommission prüfen, ob legislative oder nicht-legislative Maßnahmen in Bezug auf aufsichtliche oder andere Vorschriften die Übernahme der ermittelten bewährten Verfahren erleichtern könnten.

2 d) Die Kommission wird glaubwürdige Sozialinvestitionen unterstützen.

- Noch vor Dezember 2022 wird die Kommission gemeinsam mit den Europäischen Aufsichtsbehörden

⁵ Exportkredite sind staatlich besicherte Finanzinstrumente, die von nationalen Exportkreditagenturen (ECA) bereitgestellt werden. Siehe [Trade Policy Review](#).

die technischen Regulierungsstandards nach Maßgabe der Offenlegungsverordnung überprüfen, um Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Klima und Umwelt und in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung klarzustellen.

- Die Kommission wird gemäß der Taxonomie-Verordnung bis Ende 2021 einen Bericht über eine Sozialtaxonomie vorlegen.
- Die Kommission wird 2021 eine Initiative für nachhaltige Unternehmensführung vorschlagen.

2 e) Die Kommission wird sich mit grüner Haushaltsplanung und Mechanismen zur Risikoteilung befassen.

- Die Kommission wird Methoden zur Nachverfolgung der Ausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt stärken und die Mitgliedstaaten unterstützen, die ökologische Prioritäten in ihren nationalen Haushalten setzen wollen.
- Die Kommission wird im Vorfeld der COP26 einen jährlichen Vorbereitungsgipfel zur Nachhaltigkeit organisieren.

Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors und seines Beitrags zur Nachhaltigkeit: die Perspektive der doppelten Wesentlichkeit

Maßnahme 3: Um die wirtschaftliche und finanzielle Widerstandsfähigkeit gegen Nachhaltigkeitsrisiken zu stärken, wird die Kommission weitere Schritte in Bezug auf Rechnungslegung, Ratings sowie mikro- und makroprudenzielle Vorschriften unternehmen.

3 a) Die Kommission wird auf Rechnungslegungsstandards hinarbeiten, die den Standards für Nachhaltigkeitsrisiken angemessen Rechnung tragen und die Bilanzierung von Naturkapital fördern.

- Die Kommission wird mit EFRAG, ESMA und IASB zusammenarbeiten, um festzustellen, wie die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken in Rechnungslegungsstandards am besten erfasst werden können.
- Um die Entwicklung von Standards für die Bewertung von Naturkapital in der EU, aber auch weltweit, voranzubringen, intensiviert die Kommission auch ihre Zusammenarbeit mit der Industrie im Bereich der Bilanzierung der biologischen Vielfalt und des Naturkapitals.

3 b) Die Kommission wird tätig werden, um sicherzustellen, dass relevante ESG-Risiken in Ratings und Rating-Ausblicken systematisch und transparent erfasst werden.

- Die Kommission ersucht die ESMA, Folgendes mitzuteilen:
 - bis zum 3. Quartal 2021 ihre Bewertung der Umsetzung der aktualisierten Leitlinien zur Verbesserung der Offenlegung von Informationen darüber, wie ESG-Faktoren in Ratings und Ausblicken berücksichtigt werden;
 - bis spätestens zum 2. Quartal 2022 ihre Erkenntnisse darüber, wie ESG-Faktoren von den Ratingagenturen in ihren Methoden berücksichtigt werden.
- Vorbehaltlich der Erkenntnisse der ESMA und der Ergebnisse einer Folgenabschätzung wird die Kommission bis zum 1. Quartal 2023 tätig werden, um sicherzustellen, dass relevante ESG-Risiken systematisch in Kreditratings erfasst werden, und um die von den Ratingagenturen vorgenommene Einbeziehung von ESG-Risiken in ihre Ratings und Ausblicke transparenter zu gestalten.

3 c) Die Kommission wird Änderungen der CRR/CRD vorschlagen, um sicherzustellen, dass ESG-Faktoren konsequent in die Risikomanagementsysteme von Banken einbezogen werden.

Risikomanagement- und Aufsichtsbefugnisse

- Bei der anstehenden Überarbeitung der Eigenkapitalverordnung (CRR)/Eigenkapitalrichtlinie (CRD) wird die Kommission verbindliche Anforderungen und Mandate für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Einbeziehung von ESG-Risiken in die Risikomanagementvorschriften für Banken vorschlagen und die Aufsichtsbehörden dazu verpflichten sicherzustellen, dass die Banken ESG-Risiken angemessen verwalten und den verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt, Soziales und Governance) Rechnung tragen. Hierzu zählen Verbesserungen und die Einführung eines neuen Mandats für die EBA zur Veröffentlichung von Leitlinien für die Ermittlung, Messung, Verwaltung und Überwachung von ESG-Risiken durch die Banken.
- Die Kommission wird vorschlagen, Aufsichtsbehörden ausdrücklich zu ermächtigen, ESG-Risiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) einzubeziehen.
- Die Banken müssen selbst interne Stresstests durchführen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegen Risiken des Klimawandels und langfristige negative Auswirkungen zu testen. Die Kommission wird die EBA mit der Herausgabe entsprechender Leitlinien beauftragen.

Risikounterschiede und Eigenkapitalanforderungen

- Die Kommission wird vorschlagen anzuerkennen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einer Hypothekensicherheit eindeutig als steigende Immobilienwerte betrachtet werden können.
- Die Kommission wird vorschlagen, das Mandat der EBA auf 2023 vorzuziehen, um festzustellen, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von Expositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang stehen, gerechtfertigt wäre.

Offenlegung und Berichterstattung

- Die Kommission wird prüfen, ob Informationen über die nachhaltigen Tätigkeiten von Finanzinstituten und ihre Exposition gegenüber ESG-Risiken in die aufsichtliche Berichterstattung einbezogen werden sollten.
- Die Kommission wird die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Umweltrisiken auf weitere Banken ausweiten und sich dabei an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten, um kleine Banken nicht unangemessen zu belasten.

3 d) Die Kommission wird bei der anstehenden Überarbeitung der Solvabilität-II-Richtlinie (2021) Änderungen vorschlagen, um Nachhaltigkeitsrisiken konsequent in den Aufsichtsrahmen für Versicherungsunternehmen einzubeziehen.

Risikomanagement

- Um das Management von Nachhaltigkeitsrisiken im Versicherungssektor zu verbessern, werden Versicherer für aufsichtliche Zwecke eine Analyse des „Klimawandelszenarios“ durchführen müssen.

Risikounterschiede und Eigenkapitalanforderungen

- Bei der anstehenden Überprüfung der Solvabilität-II-Richtlinie wird die Kommission vorschlagen, die EIOPA mit der Untersuchung zu beauftragen, ob eine bis 2023 vorzunehmende spezielle aufsichtliche Behandlung von Expositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang stehen, gerechtfertigt wäre.
- Außerdem wird die Kommission vorschlagen, die EIOPA zu beauftragen, die Wirksamkeit der derzeitigen Aufsichtsregelung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensallokation und ihre Auswirkungen auf die Kapitalkosten von Unternehmen in Branchen mit unterschiedlicher Kohlenstoffintensität.
- Auf der Grundlage der Arbeit der EIOPA wird die Kommission prüfen, ob delegierte Rechtsakte zur Solvabilität-II-Richtlinie geändert werden müssen.

3 e) Die Kommission wird sich verstärkt mit der Überwachung und Bewältigung potenzieller Systemrisiken befassen, die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit entstehen, um die langfristige Finanzstabilität aufrechtzuerhalten und Systemrisiken zu begrenzen.

Überwachung von Risiken für die Finanzstabilität

- In enger Zusammenarbeit mit dem ESRB, der EZB, den ESAs, der EUA und maßgeblichen nationalen Behörden wird die Kommission klimabezogene Risiken für die Finanzstabilität systematisch überwachen, sofern Daten und Methoden zur Verfügung stehen, und weitere Umweltrisiken in diese Überwachung einbeziehen.
- Bis Ende 2023 wird die Kommission einen Bericht über diese Risiken für die Finanzstabilität und ihre voraussichtliche Entwicklung vorlegen, gegebenenfalls mit Vorschlägen für weitere politische Maßnahmen.
- Bis 2022 wird die Kommission einen Bericht erstellen, um einen Rahmen für die Methodik zu präsentieren und die potenziellen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Schädigung von Ökosystemen sowohl auf Mikro- als auch auf Makroebene zu bewerten, und möglicherweise notwendige Änderungen der nachhaltigen Finanzpolitik prüfen.

Aufsichtliche Stresstests

- Die Kommission wird die ESA beauftragen und die EZB ersuchen, regelmäßige Stresstests oder Szenarioanalysen im Zusammenhang mit dem Klimawandel nach einem Bottom-up- bzw. Top-down-Ansatz durchzuführen.
- Zusätzlich wird die Kommission als einmalige Maßnahme die ESA beauftragen und die EZB ersuchen, im gesamten Finanzsektor auf EU-Ebene einen koordinierten Bottom-up- und Top-down-Stresstest zum Klimawandel durchzuführen, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors im Einklang mit dem „Fit for 55“-Paket zu bewerten. Das Jahr, der Umfang und die sektorspezifischen Aspekte dieser Prüfung werden von den Europäischen Aufsichtsbehörden und der EZB festgelegt.
- Die Kommission wird die Europäischen Aufsichtsbehörden beauftragen, die Methoden, Parameter und Szenarien für Bottom-up-Klimastresstests weiterzuentwickeln, die von Aufsichtsbehörden und

beaufsichtigten Unternehmen in ihrer jeweiligen Branche anzuwenden sind, und sie wird die EZB ersuchen, mit Unterstützung des ESRB die Methoden, Parameter und Szenarien für Top-down-Klimastresstests weiterzuentwickeln, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten des NGFS. Dazu gehört auch, dass dieses Verfahren allgemein bekannt gemacht wird, damit Aufsichtsbehörden und Finanzinstitute schnell voneinander lernen können.

- Die Kommission wird untersuchen, wie die durch Stresstests oder Szenarioanalysen ermittelten Risiken in die mikro- und makroprudenzielle Regulierung und Aufsicht integriert werden können.

Makroprudenzielle Instrumente

- Mit Unterstützung von ESRB, EZB und EBA wird die Kommission prüfen, ob das derzeitige makroprudenzielle Instrumentarium geeignet ist, die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken für die Finanzstabilität zu bewältigen, und im Rahmen einer bevorstehenden Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmens für Banken einen Legislativvorschlag erwägen.
- Mittelfristig beabsichtigt die Kommission, die Berücksichtigung systemischer Risiken auf umweltbezogene finanzielle Risiken auszuweiten, Finanzintermediäre des Nichtbankensektors einzubeziehen und die Behandlung von Vermögenswerten mit unbekanntem Umweltrisiken zu prüfen.

Maßnahme 4: Die Kommission wird sich für eine Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu den Nachhaltigkeitszielen einsetzen.

4 a) Die Kommission wird die wissenschaftsbasierte Festlegung, Offenlegung und Überwachung der Verpflichtungen des Finanzsektors intensivieren.

Offenlegung und Berichterstattung

- Durch den Vorschlag zur CSR-Richtlinie und den entsprechenden von der EFRAG zu entwickelnden Standard würden Finanzinstitute sowie Banken, Anleger und Versicherer verpflichtet, ihre Pläne für den Übergang und die Dekarbonisierung offenzulegen und zu erläutern, wie sie ihren ökologischen Fußabdruck verringern wollen.
- Auf der Grundlage des technischen Regulierungsstandards nach Maßgabe der Offenlegungsverordnung wird sich die Kommission darum bemühen, die Offenlegung und die Wirksamkeit von Dekarbonisierungsmaßnahmen der Finanzmarktteilnehmer für alle Finanzprodukte zu verbessern.

Nachhaltigkeitszusagen

- In diesem Zusammenhang sind freiwillige Zusagen von Finanzinstituten weltweit, strategische, wissenschaftsbasierte Klima- und Nachhaltigkeitsziele festzulegen, als ein erster Schritt zu begrüßen. Solange eventuelle weitere politische Maßnahmen in diesem Bereich noch ausstehen, wird die Kommission prüfen, inwieweit mehr Leitlinien für die Glaubwürdigkeit solcher freiwilligen Zusagen sorgen könnten, und die allmählichen Fortschritte in der gesamten EU überwachen. In diesem Stadium könnten Finanzinstitute die EU-Taxonomie und andere Instrumente für ein nachhaltiges Finanzwesen nutzen, um ihre Pläne auf Unternehmens- und Portfolio-Ebene weiter umzusetzen.

4 b) Die Kommission wird die treuhänderischen Pflichten und Stewardship-Regelungen von Anlegern klären, um den Beitrag des Finanzsektors zu den Zielen des Grünen Deals widerzuspiegeln.

Treuhänderische Pflichten

- Im Vorfeld der Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie wird die Kommission die EIOPA ersuchen, den Pensions- und Rentenrahmen zu analysieren und insbesondere
 - zu prüfen, ob das Konzept des „langfristigen Wohls der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger“ erweitert werden muss, und den Begriff der doppelten Wesentlichkeit einzuführen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern sowie allgemeiner gesellschaftlicher und ökologischer Ziele und
 - zu prüfen, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht geklärt werden sollte, und/oder zu sondieren, wie die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsauswirkungen in Investitionsentscheidungen verlangt werden kann.
- In Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und auf der Grundlage der mit dem Paket vom April 2021 eingeführten Änderungen der Regeln für die treuhänderischen Pflichten wird die Kommission die Vorteile weiterer Änderungen prüfen, die es Finanzmarktteilnehmern und Beratern ermöglichen sollen, die positiven und negativen Auswirkungen der von ihnen empfohlenen Produkte und ihrer Anlageentscheidungen, auch für unter die Richtlinien OGAW, MiFID II, AIFMD und IDD fallende Einrichtungen, systematisch zu prüfen. Diese Überprüfung würde sich an die mögliche Überprüfung der treuhänderischen Pflichten gemäß der EbAV-II-Richtlinie anschließen.

Stewardship und Engagement

- Die Aktionärsrechterichtlinie (SRD II) sieht einen Mindeststandard für eine verantwortungsbewusste Vermögensverwaltung (Stewardship-Aktivitäten), wirksames Stewardship und langfristige Investitionsentscheidungen vor. Im Hinblick auf die Überprüfung der SRD-II-Richtlinie bis 2023 wird die Kommission prüfen, wie Folgenabschätzungen und global bewährte Verfahren in Stewardship-Leitlinien am besten in die Richtlinie aufgenommen werden können.
- Die Kommission wird die Europäischen Aufsichtsbehörden und die nationale Regulierungsbehörde auffordern, weitere Leitlinien zu entwickeln, um sicherzustellen, dass ein abgestimmtes Vorgehen das gemeinsame Engagement von Anlegern im Hinblick auf einheitliche Nachhaltigkeitsziele nicht behindert⁶.

4 c) Die Kommission wird Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit, Integrität und Transparenz von ESG-Marktforschung und ESG-Ratings zu verbessern.

- Spätestens im 4. Quartal 2021 wird die Kommission eine gezielte öffentliche Konsultation zum Funktionieren des Marktes für ESG-Ratings durchführen.
- Vorbehaltlich einer Folgenabschätzung wird die Kommission bis zum 1. Quartal 2023 Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von ESG-Ratings zu verbessern.
- Die Kommission wird möglicherweise bestimmte Aspekte der ESG-Forschung bewerten, um zu entscheiden, ob sie tätig werden sollte und welche Maßnahmen geeignet wären.

Maßnahme 5: Die Kommission wird sich darum bemühen, einen geordneten Übergang zu überwachen und die Integrität des EU-Finanzsystems sicherzustellen.

⁶ European Securities and Markets Authority, Public Statement „Information on shareholder cooperation and acting in concert under the Takeover Bids Directive“, ESMA/2014/677-REV, 8.1.2019, abrufbar [hier](#).

5 a) Die Kommission wird es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, gegen Grünfärberei vorzugehen.

- In Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden wird die Kommission prüfen, ob Aufsichtsbefugnisse, -fähigkeiten und -pflichten der zuständigen Behörden sowie die von den zuständigen Behörden eingeleiteten Durchsetzungsmaßnahmen für eine wirksame Bekämpfung von Grünfärberei geeignet sind. Dazu gehört auch die Überwachung von Greenwashing-Risiken durch die Europäischen Aufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden.
- Im Rahmen dieser Bewertung werden die Europäischen Aufsichtsbehörden aufgefordert zu bewerten, ob das derzeitige Aufsichts- und Durchsetzungsinstrumentarium, das den zuständigen Behörden zur Überwachung, Untersuchung und Sanktionierung von Grünfärberei zur Verfügung steht, EU-weit wirksam, kohärent und abschreckend genug und geeignet ist, um mögliche Greenwashing-Risiken während des gesamten Produktlebenszyklus zu erkennen.
- Danach wird die Kommission prüfen, ob weitere Schritte erforderlich sind, um die Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, ein ausreichendes und einheitliches Aufsichts- und Durchsetzungsniveau in der gesamten EU sicherzustellen. Die Kommission wird prüfen, ob eine stärkere Koordinierungs- und Konvergenzfunktion der ESAs oder andere Änderungen von EU-Rechtsvorschriften erforderlich sind.

5 b) Die Kommission wird einen robusten Überwachungsrahmen entwickeln, um die Fortschritte des EU-Finanzsystems zu messen.

- Um die Ausrichtung des EU-Finanzsektors zu bewerten, wird die Kommission in Zusammenarbeit mit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einen robusten Überwachungsrahmen und eine Reihe von Indikatoren zur Messung der Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen entwickeln.
- Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Investitionslücke und der Messung der Fortschritte ihrer Finanzsektoren in ihrer Ausrichtung auf unsere Klima- und Umweltziele unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Mitgliedstaaten bis Juni 2023 auffordern, eine Bewertung der Ausrichtung ihrer Finanzmärkte auf die Klima- und Umweltziele vorzunehmen unter Einbeziehung von Banken, Vermögensverwaltern, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen.
- Um die Investitionslücke zur Erreichung unserer Klima- und Umweltziele besser bewerten zu können, wird die Kommission bis zum 1. Quartal 2023 eine detaillierte Analyse des langfristigen Investitionsbedarfs und eine Analyse der Investitionslücke durchführen und dabei die in Entwicklung befindlichen Legislativvorschläge und Studien über den künftigen Investitionsbedarf berücksichtigen.
- Auf dieser Grundlage wird die Kommission bis Ende 2023 einen konsolidierten Bericht über den Stand des Übergangs der Finanzmärkte in der EU vorlegen. Außerdem wird sie bis Ende 2023 die Auswirkungen der EU-Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen bewerten.

5 c) Die Kommission wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessern, um auf ein gemeinsames Konzept für die Überwachung des geordneten Übergangs und der Ausrichtung des Finanzsystems der EU auf die Ziele des Grünen Deals hinzuwirken.

- Bis 2022 wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der EZB, dem ESRB, den ESAs und der EUA verstärken, um eine einheitliche methodische Grundlage zu entwickeln und die Perspektive der doppelten Wesentlichkeit konsequent und kohärent im gesamten EU-Finanzsystem zu verankern.
- Durch diese Zusammenarbeit sollte es möglich sein, Zwischenziele für den Finanzsektor festzulegen, besser zu verstehen, ob die laufenden und künftigen Fortschritte ausreichend sind, und gegebenenfalls alle zuständigen Behörden zu mehr Gemeinsamkeit im politischen Handeln zu bringen. Das könnte zu

Empfehlungen für politische Maßnahmen, Instrumente und Methoden zur Umsetzung von Strategien für eine zukunftsorientierte Ausrichtung und zur Bewältigung von Risiken für die Finanzstabilität führen, die sich an Aufsichtsbehörden, Regulierungsbehörden und Einrichtungen des Finanzsektors in der EU richten.

5 d) Die Kommission wird Forschung über Nachhaltigkeit im Finanzwesen und den Wissenstransfer stärken.

- Die Kommission wird ein Forschungsforum für Nachhaltigkeit im Finanzwesen einrichten, um die Rolle der Wissenschaft und den Wissensaustausch zwischen dem Finanzsektor und der Forschungsgemeinschaft zu stärken.
- Aufgabe des Forschungsforums für Nachhaltigkeit im Finanzwesen wird es sein, das Bewusstsein für die Nutzung nachhaltigkeitsbezogener Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsdaten aus EU-Förderprogrammen für FuI-Projekte zu stärken, Anleger für die Forschung zur Nachhaltigkeit zu interessieren und den Wissensaustausch zwischen Forschern und der Finanzgemeinschaft zu intensivieren.

Förderung globaler Ambitionen

Maßnahme 6: Die Kommission wird die Entwicklung internationaler Initiativen und Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen ambitioniert vorantreiben, das Konzept der doppelten Wesentlichkeit übernehmen und die Partnerländer der EU unterstützen.

6 a) Die Kommission wird sich für einen ambitionierten Konsens in internationalen Foren einsetzen.

- Auf der Grundlage dieser Strategie wird die Kommission ambitionierte Ziele für die Entwicklung internationaler Initiativen und Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen anstreben, wobei sie sich insbesondere für die durchgängige Berücksichtigung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit und die Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Grundsätze für Taxonomien zur Nachhaltigkeit einsetzen wird.
- Die Kommission wird sich für die Entwicklung einer soliden internationalen Governance für ein nachhaltiges Finanzwesen einsetzen und eine Erweiterung des Mandats des Finanzstabilitätsrates vorschlagen, um die Perspektive der doppelten Wesentlichkeit einzubeziehen.
- Die Kommission fordert alle internationalen Partner auf, die Zusammenarbeit in Bezug auf Nachhaltigkeit im Finanzwesen zu vertiefen, um insbesondere dem Privatsektor brauchbare Instrumente und Parameter wie Taxonomien zur Verfügung zu stellen.

6 b) Die Kommission wird vorschlagen, die Arbeit der IPSF voranzubringen und zu vertiefen.

- Im Herbst 2021 wird die IPSF Folgendes vorlegen:
 - einen Bericht über eine einheitliche Basistaxonomie, in dem die gemeinsamen Merkmale

bestehender, von Behörden entwickelter Taxonomien dargelegt werden;

- einen Bericht über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, um einen umfassenden Vergleich der Anforderungen an Unternehmen, Vermögensverwalter und institutionelle Anleger zu ermöglichen;
- ihren Jahresbericht.
- Außerdem wird die IPSF über ihre Arbeit an einer „einheitlichen Basistaxonomie“, in die von den Mitgliedsländern entwickelte „neue“ Taxonomien einbezogen werden, sowie über die Offenlegung von Angaben zur Nachhaltigkeit berichten.
- Die Kommission wird der IPSF vorschlagen, ihre Arbeit auf neue Themen wie Biodiversitäts- und Übergangsfinanzierung auszuweiten.
- Die Kommission wird eine Straffung der Governance-Struktur für die IPSF vorschlagen.
- Um die Wirkung vor Ort sicherzustellen, wird die Kommission eine engere Zusammenarbeit und Interaktion zwischen der IPSF und dem Privatsektor vorschlagen.

6 c) Die Kommission wird Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen unterstützen, um ihnen einen besseren Zugang zu einem nachhaltigen Finanzwesen zu verschaffen.

- Die Kommission wird eine umfassende Strategie entwickeln, um den Ausbau eines nachhaltigen Finanzwesens in unseren Partnerländern zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird eine spezielle hochrangige Expertengruppe eingesetzt, um festzustellen, welche Herausforderungen und Chancen ein nachhaltiges Finanzwesen in unseren Partnerländern mit sich bringt, und Empfehlungen an die Kommission zu richten in Bezug auf eine Ankurbelung privater Finanzströme für die Umsetzung der externen Dimension des Grünen Deals und einen ökologischen, gerechten und widerstandsfähigen Aufschwung in unseren Partnerländern.
- Die Kommission wird auch Bemühungen zum Ausbau nachhaltigkeitsbezogener Finanzinstrumente und die globale Initiative „Build Back Better“ unterstützen, insbesondere durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI–Europa in der Welt) und den neuen Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) sowie das Instrument für Heranführungshilfe (IPA).

Glossar

AIFMD	Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive)	KPI	Zentraler Leistungsindikator (Key Performance Indicator)
CRA	Ratingagentur (Credit Rating Agency)	MCD	Hypothekarkredit-Richtlinie (Mortgage Credit Directive)
CRD/CRR	Eigenkapitalrichtlinie/Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Directive/Capital Requirements Regulation)	MIFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive)
CSRD	Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (Corporate	NCA	Nationale zuständige Behörde (National Competent Authority)

	Sustainability Reporting Directive)		
DLT	Distributed-Ledger-Technologie	NEKP	Nationale Energie- und Klimapläne
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)	NFRD	Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive)
EZB	Europäische Zentralbank	NGFS	Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden für die Ökologisierung des Finanzsystems (Network of central banks and supervisors for Greening the Financial System)
EUA	Europäische Umweltagentur	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EFRAG	Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (European Reporting Advisory Group)	PSF	Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (Platform on Sustainable Finance)
EGD	Der europäische Grüne Deal	FuI	Forschung und Innovation
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)	RSFS	Neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen (Renewed Sustainable Finance Strategy)
ESAs	Europäische Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities)	SFDR	Verordnung über die Offenlegung von nachhaltigem Finanzwesen (Sustainable Finance Disclosure Regulation)
ESAP	Einheitlicher europäischer Zugangspunkt für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen (European single access point for financial and non-financial information)	SFSG	Studiengruppe „Nachhaltiges Finanzwesen“ (Sustainable Finance Study Group)
ESG	Kriterien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance	SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable

	(Environment, Social and Governance criteria)		Development Goals)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board)	SREP	Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung (Supervisory Review and Evaluation Process)
EuGB	Europäische grüne Anleihe (European Green Bond)	TCFD	Task-Force „klimabezogene Finanzinformationen“ (Task Force on Climate-related Financial Disclosures)
IDD	Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive)	OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
IFRS	Internationaler Rechnungslegungsstandard (International Financial Reporting Standard)	TEG	Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen (Technical Expert Group on Sustainable Finance)
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung		
IPSF	Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (International Platform on Sustainable Finance)		